

Art—Lawyer Magazin

URHEBERRECHTLICHE HAFTUNG EINES ONLINE-FOTODIENSTES

Autor: RA Jens O. Brelle
Datum: 30.04.2009

Urheberrechtliche Haftung eines Online-Fotodienstes: Wer die Möglichkeit bietet, Bilder hochzuladen und zu vervielfältigen, übernimmt auch urheberrechtliche Haftung. Gastkommentar von Rechtsanwalt Jens O. Brelle, Kanzlei Art-Lawyer Urheber- & Medienrecht in Hamburg, über ein Urteil des Hanseatischen Oberlandgerichts Hamburg zum Fall »Pixum«.

Worum es geht:

Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 2008 (Az.: 5 U 224/06) entschieden, dass ein Online-Fotodienst auch für fremde Urheberrechtsverletzungen haftet.

Die Entwicklung der Rechtsstreitigkeit:

Die Betreiber der Plattform www.pixum.de ermöglichen ihren Nutzern, digitale Fotos hochzuladen und diese Dritten zur Verfügung zustellen. Die Fotos können dann auch über die Plattform kostenpflichtig in Papierform oder ähnlichem bezogen werden.

Als nun ein Nutzer ohne Genehmigung urheberrechtlich geschützte Bilder hochlud, wandte sich der Rechteinhaber an die Betreiber des Portals und forderte diese zur Unterlassung auf. Zwar wurden die Bilder nach Abmahnung sofort von der Website entfernt, die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wollten die Betreiber jedoch nicht abgeben.

Daraufhin erhob der Rechteinhaber Klage vor dem Landgericht Hamburg und nahm die Beklagten auf Unterlassung und Auskunftserteilung in Anspruch.

Urheberrechtliche Haftung eines Online-Fotodienste... (Anfang)

Art—Lawyer Magazin

Die Beklagten legten gegen das Urteil des LG Hamburg Revision ein. Nun hat das OLG Hamburg entschieden. Die Ansicht des Hanseatischen Oberlandgerichts Hamburg Auch das Hanseatische OLG Hamburg sah die Klage des Rechteinhabers, eines Fotografen, als begründet an. Der Anspruch des Klägers auf Unterlassung des Vervielfältigens und Vervielfältigenlassens ergibt sich dabei laut Gericht aus §§ 97 I, 72 I und 16 UrhG. Auch stehen dem Kläger für die streitgegenständlichen Fotografien gemäß § 72 UrhG die Schutzrechte zu, die auch für Lichtbildwerke gelten. Zunächst hatte das Landgericht festgestellt, dass es sich bei den Lichtbildern tatsächlich um Lichtbildwerke im Sinne des Urhebergesetzes handelte. Dass es sich bei dem Kläger auch um den Urheber handelte, wurde von den Beklagten nicht in Frage gestellt. Das Gericht sah das Urheberrecht des Klägers insoweit verletzt, als dass die Beklagten Abzüge der Bilder für Dritte herstellte und lieferte. Außerdem besteht die Urheberrechtsverletzung bereits darin, dass die Bilder öffentlich zugänglich gemacht wurden, indem sie in sogenannten Alben für andere Nutzer sichtbar waren. Hier ist dann nicht nur von einer Störerhaftung, sondern sogar von einer Mittäterschaft auszugehen. Dadurch, dass jedes hochgeladene Foto den Schriftzug »pixum« erhält, suggerieren die Betreiber, dass sie sich die Inhalte auf ihrer Site zu eigen machen und auch die Verantwortung für die Inhalte übernehmen wollen. Für das Gericht geht damit die Arbeit eines reinen Fotolabors zu weit. Substanzieller Sinn und Zweck der Site ist auch nicht die Möglichkeit der Bestellung von Abzügen, sondern ausschließlich die Möglichkeit digitale Bilder hoch- bzw. runterzuladen. Der verständige Nutzer kann so laut Gericht annehmen, dass es sich bei dem Service um ein Angebot von pixum.de handele und nicht um ein Angebot der Person, die die Bilder hochgeladen hat.

Mögliche Folgen des Urteils:

Stärkung der Rechte des Urhebers von Lichtbildwerken in den Weiten des Internets.

http://www.redbox.de/news/latest_news/detail.php?nr=23353

Erstmals veröffentlicht in:
Red Box News 30.04.2009

Urheberrechtliche Haftung eines Online-Fotodienste... (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

KONTAKT:

Art Lawyer
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage
20457 Hamburg-Speicherstadt
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48
E-Mail info@art-lawyer.de
Internet <http://www.art-lawyer.de>

Urheberrechtliche Haftung eines Online-Fotodienste... (Fortsetzung)